



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Die Verwendung ist den Mitgliedern der VPS/ASP vorbehalten und sie gelten ausschliesslich für die Mitglieder der VPS/ASP.

Die VPS/ASP-Tarifliste ist integrierender Bestandteil der AGB

Mit der Bezahlung der Sprachaufnahme gehen die Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über; jedoch ausschliesslich im folgenden vereinbarten Rahmen, zum vereinbarten Zweck und mittels des vereinbarten Mediums.

1. Honorare und separate Vereinbarungen

Für die Höhe der einzelnen Honorare gilt die jeweils aktuelle Tarifliste der VPS/ASP. Sie ist auf der Homepage (www.vps-asp.ch) ersichtlich und kann jederzeit herunter geladen werden, ausserdem liegt sie auch in den Produktionsstudios zur Einsichtnahme bereit. Bei Auftragsvolumina, welche die geregelten Tarife übersteigen, gilt jeweils das zwischen Sprecher und Auftraggeberin vereinbarte Honorar. Auftragsvolumina mit einer langjährigen Verpflichtung bedürfen eines speziellen Vertrags.

1.1. Adress- / Datums- / Händler-Nennungen

Für Adress-/Datums-/Händlernennungen enthält die Honorarliste der VPS/ASP besondere Tarife.

1.2. Autorenkorrektur

Für Autorenkorrekturen enthält die Honorarliste der VPS/ASP besondere Tarife.

1.3. Buy Out (pro Aufnahme desselben Textes!)

Im Falle eines Buy Outs One Media zeitlich unbegrenzt empfiehlt die VPS/ASP pro Aufnahme den Grundspot-Tarif plus den vierfachen Wiederverwendungs-Tarif der jeweiligen Sparte.

Im Falle eines Buy Outs All Media für ein Jahr empfiehlt die VPS/ASP pro Aufnahme 5 x den Grundspottarif der jeweiligen Sparte.

Im Falle eines Product-Buy Outs All Media zeitlich unbegrenzt empfiehlt die VPS/ASP pro Aufnahme CHF 5'250.--.

Im Falle eines Brand-Buy Outs All Media zeitlich unbegrenzt empfiehlt die VPS/ASP pro Aufnahme CHF 10'500.--.

1.4. Industriefilme / Dokumentarfilme

Bei Sprachaufnahmen für Industriefilme wird die verwendete, gesprochene Zeit vergütet. Die Erfassung der gesprochenen Minuten orientiert sich am normalen Lesefluss; Atempausen gehören zum Text.

Es gilt der Kommentar-Tarif. Für Non-profit- / Non-commercial-Filme kann eine separate Vereinbarung getroffen werden.

Sind vor Arbeitsbeginn umfangreiche redaktionelle Anpassungen oder Überarbeitungen des Textes notwendig, wird ein auszuhandelndes Zusatzhonorar fällig.

1.5. Hörbücher / Lipsync für Spielfilme / Lipsync für Trickfilme

Der Tages- oder Halbtagesansatz versteht sich für die reine Aufnahmedauer im Studio. Jeder weitere Aufwand, z.B. Vorbereitungszeit muss zusätzlich entschädigt werden.

1.6. Layout

Mit der Bezahlung eines Layouts erhält die Auftraggeberin das Recht, die Sprachaufnahme für Präsentationen und Markttests zu verwenden. Im Layoutstadium ist es dem Auftraggeber ferner gestattet, eine beliebige Anzahl von Motiven aus dem Sprachmaterial zu erstellen. Die Layouts dürfen jedoch keinesfalls ohne vorheriges Einverständnis des Sprechers ausgestrahlt oder anderweitig einer breiten Öffentlichkeit z.B. zu Werbe-, Informations- oder Verkaufszwecken zugänglich gemacht werden. Für den Fall der Ausstrahlung - ohne Neuaufnahme - ist die Differenz zwischen Layout- Tarif und Grundspot-Tarif pro Spot zu bezahlen. Das Studio resp. der Produzent ist verpflichtet, der Sprecherin die Verwendung des/der Layouts als Spot/s zu melden.

1.7. Lokaltarife

Für Audio- und Visual-Spots, die nur auf einem einzigen kleinen Lokal-Sender ausgestrahlt werden, können im Einzelfall Lokaltarife vereinbart werden.

1.8. Reminder

Für Reminder gilt ein besonderer Tarif. Wenn der Sprecher extra dafür aufgeboden wird, gilt der Hauptspot-Tarif.

1.9. «Tag On»

Wird ein Hauptspot immer mit dem gleichen «Tag On» gesendet (und in der gleichen Session aufgenommen) wird ein Hauptspot verrechnet. Wird der «Tag On» mit verändertem oder neuem Bild verwendet, oder getrennt gesendet gilt der Wiederverwendungstarif. Wird ein Sprecher extra nur für ein Tag On aufgeboden wird ein Hauptspot verrechnet.

1.10. Umnutzung

Verwendet der Auftraggeber eine Sprachaufnahme oder Teile einer Sprachaufnahme z.B. zur Herstellung eines anderen oder neuen Audio-, resp. Visual-Spots, so wird jeweils ein Wiederverwendungs- resp. im Falle eines Wechsels zu einem andern Medium, ein Umnutzungshonorar fällig.

Unterschieden werden für die Umnutzungshonorare nachfolgende Medien:

- Fernsehen
- Kino
- Radio
- Stadion
- POS/Laden
- Internet (**Ausnahme: Firmenwebsite**)
- DVD / CD / Kasette
- Social Media
- Industrie-/Dokumentarfilm
- Telematik/Telefon
- Öffentliche Verkehrsmittel
- Podcast
- Hörbücher

1.11. Visual-Spots für Internet/POS/DVD

Für Visual-Spots die ausschliesslich für Internet/POS/DVD produziert werden, gilt der Visual-Spot-Tarif. In Ausnahmefällen (kleine Firmen) kann der Audio-Spot-Tarif zur Anwendung kommen.

1.12 Weiterverwendung

Ein Audio- oder Visual-Spot kann nach Ablauf des einjährigen Senderechts in unveränderter Form weiterverwendet werden. Dafür wird ein Weiterverwendungshonorar fällig.

1.13. Wiederverwendung.

Eine Aufnahme (oder Teile davon) kann auch für zusätzliche Spots verwendet werden, z.B. ein Jingle oder ein Claim, der bei weiteren Spots angehängt wird. Dafür wird ein Wiederverwendungshonorar fällig.

2. Annullation / Nicht-Verwendung einer Aufnahme

Für den Fall, dass ein Produktionstermin vom Auftraggeber nicht eingehalten werden kann, wird ein Ausfallhonorar in der Höhe eines Audio-Layouts zur Zahlung an die Sprecherin fällig; es sei denn, der Auftraggeber sagt die Produktion rechtzeitig, d.h. mindestens 18 Stunden vor dem vereinbarten Termin, ab.

Wird eine Sprachaufnahme nicht verwendet, so wird mindestens ein Ausfallhonorar in der Höhe eines Layouts fällig. Grössere Volumina bedürfen einer separaten Vereinbarung.

3. Option

So lange eine Option noch nicht zur Festbuchung geworden ist, kann sie von beiden Seiten nach Absprache aufgelöst werden. Bei Nichtzustandekommen des Auftrags von Seiten des Produzenten, oder anderweitiger Belegung des Termins von Seiten der Sprecherin, muss die Option mindestens 18 Stunden vor dem vereinbarten Termin abgesagt werden, andernfalls wird ein Ausfallhonorar in der Höhe eines Audio-Layouts fällig.

4. Exklusivität

Die Abgeltung der Sprachaufnahme begründet kein Konkurrenzverbot für den Sprecher. Totale Exklusivität (z.B. keine andere Werbung der Sprecherin für einen bestimmten Zeitraum) oder Produktexklusivität (z.B. keine andere Automobilwerbung für einen bestimmten Zeitraum) kann jedoch gegen ein im Einzelfall auszuhandelndes Zusatzhonorar vereinbart werden. Die Exklusivitätsvereinbarung bedarf der Schriftform.

5. Verwendung/Senderechte

Die Senderechte für Audio- und Visual-Spots gelten für ein Jahr ab Erstaussstrahlung. Für jedes folgende Jahr gilt der Weiterverwendungstarif. Alle anderen Aufnahmen gelten zeitlich unbegrenzt. Ausnahme: Auftragsvolumina mit einer langjährigen Verpflichtung bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

6. Informationspflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Sprecherin mitzuteilen, wenn eine Sprachaufnahme über den ursprünglich vereinbarten Zeitraum hinaus, sowie in einem anderen Medium oder Land verwendet wird.

7. Spesen

Die Reisespesen werden nach geregelten Spesensätzen, die auf Grund der SBB-Preise festgelegt sind, vergütet. Im Umkreis bis zu 20 Kilometern Wohnort - Aufnahmestudio fallen keine Spesen an.

8. Haftung

Der Sprecher haftet nicht für den Inhalt der Produktionen.

9. Geltung der AGB

Die vorstehenden AGB gelten mit Auftragsvergabe an die Sprecherin als vereinbart, im Übrigen gelten nicht automatisch die AGB des Auftraggebers.

10. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist der Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder der Ort, an dem der Sprecher gewöhnlich seine Arbeit verrichtet (Art. 24 GestG).